

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro 59

Dienstag den 26 Juli

1859

Ämtliche Bekanntmachungen

In die K. Notariate, die Pfandhülfsbeamten und sämtliche Gemeinderäthe des Gerichtsbezirks Waiblingen.

Denselben werden die nachstehenden Erlasse des K. Kreisgerichts, beziehungsweise des K. Justizministeriums zur Kenntnißnahme und genaue Nachachtung hie mit eröffnet.

Waiblingen, den 11. Juli 1859.

K. Oberamtsgericht.

Egmparter.

I. Erlaß des Civil-Senats des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis zu Oßingen vom 21. März 1859.

Aus dem Bericht eines Bezirksgerichts hat man zu entnehmen gehabt, daß die Bestimmung des §. 8. Abs. 1. der K. Verordnung vom 25. Dezember 1858, „betreffend einige Aenderungen und Ergänzungen der Bestimmungen hinsichtlich der Taggelder aus Gebühren der Gemeindediener, insofern verschieden ausgelegt und angewendet wird, als die Mehrzahl der Ortsvorsteher und Ratheschreiber davon ausgeht, daß die Eingangsworte des erwähnten §. 8. Abs. 1. „die gleiche Gebührenanrechnung sinde auch fott“ auf die demselben unmittelbar vorgehende Bestimmung des §. 7. und die hierin erwähnte Gebühr von 30 fr. bezogen und hienach von denselben für die in §. 10. Ziff. 2 lit a.—c. der K. Verordnung vom 1. Juli 1841. und in §. 8. Abs. 1. der Verordnung vom 25. Dezbr. 1858. aufgezählten Einträge nun eine Gebühr nicht bloß von 12 fr., sondern von 30 fr. erhoben, während andererseits jene Bestimmung so aufgefaßt wird, daß für die in jenem §. 8. Abs. 1. aufgezählten Einträge eben nur die Gebühr päflich erscheine, von welcher im §. 10. Ziff. 2 lit a.—c. der Verordnung vom 1. Juli 1841. die Rede ist. Daß nun auch diese letztere Auffassung die allein richtige ist, darüber kann in folgender Erwägung ein weiteres Bedenken nicht entstehen.

„Während der §. 7. der Verordnung vom 25. Dez. 1858. einen Zusatz zu §. 4. der Verordnung vom 1. Juli 1841. welcher von den Gebühren der Gemeinderathscolliegen redet, hiltet, bezieht sich der §. 8. Abs. 1. jeder Verordnung auf die Gebühren der Schulheizer in Unterpfandsachen und hiltet, wie dieß diesem §. 8. in Parenthese beigefügt ist, einen Zusatz zu dem entsprechenden §. 10. Ziff. 2 lit a.—c. der Verordnung von 1841, wo nach diese Diener für den Beschluß der Uebertragung eines bestehenden Unterpfands auf den Namen des neuen Erwerbers in Folge einer Vererbung oder Veräußerung oder durch Unterpfand ver sicherten Forderung auf einen Andern, sei es durch Geschn oder Kaufpfandweise, und der Eintragung von Verwahrungen und Einreden je 12 fr. zu beanspruchen haben.

In seiner Eigenschaft als Zusatz zu dem letzterwähnten §. 10. Ziff. 2. lit a.—c. kann daher die Bestimmung des §. 8. Abs. 1. der neuesten Verordnung nur mit jenem § nicht aber mit dem §. 7. der letzteren in Beziehung gesetzt werden, zumal beide auch ganz andere Personen im Auge haben.

In dieser Beziehung sagt dann aber der §. 8. Abs. 1. nichts anderes, als die gleiche Gebühren Anrechnung, von welcher §. 10. Ziff. 2. lit. a.—c. rede, sinde auch für den Beschluß der Vormerkung von rechten sowie der Löschung von Vormerkungen, Verwahrungen und Einreden statt, mit andern Worten: auch für diese Geschäfte habe der

Schlichter eine Gebühr von je 12 fr. zu beziehen.

Dies stellt sich aber noch weiter dadurch als ganz unzweifelhaft heraus, daß der §. 14 der Verordnung vom 25. Dezember 1858, welcher einen Zusatz zu §. 18 Ziff. 4 lit h der Verordnung von 1841, wo es sich um die Gebühren der Rathschreiber in Unterpandsachen handelt, enthält, in seinem dritten Absatz bestimmt:

„Für die in der Verordnung vom 1. Juli 1841 §. 10. Ziff. 2. lit. a—c und in §. 8. erster Absatz oben aufgezählten Einträge hat der Rathschreiber, sofern er nicht zugleich Ortsvorsteher ist, gleich diesem je 12 fr. anzurechnen.“

Um aber nicht nur der zur Kenntniß gekommenen und wohl auch anderwärts noch zutreffenden, mit der Bestimmung des §. 8. Abs. 1. durchaus nicht im Einklang stehenden Gebühren-Anrechnungsweise für die Zukunft vorzubeugen, sondern ebenso einer Ueberschreitung der Beteiligten entgegenzutreten, sieht man sich veranlaßt, den Bezirksgerichten von Vorstehendem mit der Weisung Kenntniß zu geben, die Notare, Pfandhülfsbeamten, Ortsvorsteher und Rathschreiber ihres Bezirks über die in Gemäßheit der Verordnung vom 25. Dezember 1858 im Falle des §. 8. Abs. 1. allein zulässige Gebühr nach Vorstehendem zu verständigen, auch ihrerseits über die genaue Einhaltung dieser Bestimmung zu wachen.“

II. Erlaß des K. Justizministeriums in Stuttgart v. 18. April 1859.

Zu Beseitigung entstandener Zweifel über den Sinn des §. 8. Abs. 1, vergl. mit §. 14. Abs. 3. der K. Verordnung vom 25. Dez. 1858., in Betreff einiger Aenderungen und Ergänzungen der Bestimmungen hinsichtlich der Taggelder und Gebühren der Gemeindediener, wird dem Gerichtshof Nachstehendes zu erkennen gegeben:

An der Bestimmung der K. Verordnung vom 1. Juli 1841, daß in den in §. 10. Ziff. 2. lit. a—c. aufgeführten Fällen einer Beschlußnahme durch den Vorstand der Unterpandsbehörde dieser eine Gebühr von je 12 fr. anzusprechen habe, ist durch die K. Verordnung vom 25. Dez. 1858 nichts geändert, sondern es sind diesen Fällen in §. 8. der Letzteren nur noch einige weitere Fälle gleichgestellt worden.

Die Anfangsworte dieses Paragraphen „die gleiche Gebührenanrechnung“ beziehen sich nicht auf den vorhergehenden §. 7, in welchem die Gebühr der Unterpandsbehörde für den Beschluß wegen Verschlechterung oder Veringerung eines Unterpands auf 30 fr. festgesetzt ist, sondern auf die in §. 10. Ziff. 2. lit. a—c. angelegten Gebühren von je 12 fr., wie denn überhaupt die Eintheilung der B. Verordnung vom 25. Dez. 1858 in Paragraphen lediglich zur Erleichterung der Hinweisung auf dieselbe besteht, und keineswegs dazu berechtigt, da, wo nicht ausdrücklich auf einen Paragraphen der neuen Verordnung hingewiesen ist, eine Verbindung der Paragraphen unter sich zu unterstellen.

Wenn somit bei einer Beschlußnahme des Ortsvorstehers in den Fällen der §. 10 Ziff. 2. lit. a—c. der Verordnung vom 1. Juli 1841. u. §. 8. Abs. 1. der Verordnung v. 25. Dezember 1858 bloß der Ortsvorsteher thätig ist, so gebühren ihm für den Beschluß u. den Eintrag im Ganzen nur—12 fr., hat dagegen außer ihm auch der Rathschreiber oder Hülfsbeamter in sofern mitzuwirken, als dieser den Eintrag in das Unterpandsbuch macht, so hat nicht nur der Ortsvorsteher, sondern auch der Rathschreiber oder Hülfsbeamte (gleich diesem nämlich dem Ortsvorsteher) nach §. 14. Abs. 3. der Verordnung v. 25. Dez. 1858 eine Gebühr von 12 fr. anzurechnen.

Dem Gerichtshof wird aufgetragen, von gegenwärtiger Verfügung sämmtl. Oberamtsgerichte des Kreises u. durch diese die Ortsvorsteher, Rathschreiber u. Hülfsbeamten in Kenntniß zu setzen.

III Erlaß des Civil-Senates des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis zu Eßlingen v. 30. Mai 1859.

Nachdem neuerdings über den Sinn des zweiten Absatzes des §. 6 der K. Verordnung vom 1. Juli 1841, in Betreff der Gebühren der Gemeindediener, Zweifel entstand

sind, wird den Bezirksgerichten zur Nachachtung und weitem Bekanntmachung in Folge Justizministerialerlasses vom 25. 27. d. M. hiemit zu erkennen gegeben: daß die gemäß dem Gesetze vom 30. Juli 1845. in Betreff der einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hilfsbeamte zu leistenden Unterstützung aufgestellten Pfandhülfsbeamten, gleich den Schultheißen und Gemeinderäthen, welche zugleich Rathschreiber sind (§ 1. der Verordnung vom 1. Juli 1841) einen doppelten Antheil an den Gebühren der Gemeinderathes Collegien in Unterpfandsachen (§ 4. der Verordnung vom 1. Juli 1841. beziehungsweise § 3 — 7 der Verordnung v. 25. Dezember 1858.) zu beziehen haben.

Waiblingen. Liegenschafts-Verkauf. In der Debit-Sache des Ludwig Wolf, Metzgers hier, wird, dem Beschlusse der Gläubiger zufolge, am Donnerstag den 28. d. Mts., Nachmittags 2. Uhr, auf dem hiesigen Rathhause im Aufstreich verkauft:

1 1/2 Brtl. 1/2 Aechtel Acker beim Hochgericht neben Feldschütz Haid und Hafner Kurz Anschlag 120 fl.
mit dem heurigen Ertrag;
— 32, 7. A. Land im Regenbach, neben Johann Georg Rühle und dem Weg Anschlag 40 fl.
was unter dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag am Schluß der Verhandlung erfolgt.

Den 20. Juli 1859

K. Gerichts-Notariat.

Waiblingen. (Quartiersawe.) Durch den wiederholten Abgang eines Theils des hier am 15. d. Mts. in das Quartier gekommenen K. Militärs mußten unter den Quartierträgern Ungleichheiten entstehen, deren möglichste Abwendung jetzt um so mehr um Plage sein wird, als immer noch ungewiß ist, bis wann sich die Quartierlast ganz aufhebt.

In dieser Absicht wird die Stadtpflege nach Maßgabe des Oberamtl. Erlasses v. 15 d. Mts. in den Stand gesetzt werden, den Quartierträgern, die es etwa wünschen, angemessene Zahlungen zu machen; Auch ist es selbst verständlich, daß diejenigen Quartierträger, die gegenüber von ihren Verhältnissen gegenwärtig mehr leisten, als sie schuldig sind, sofort erleichtert werden müßten, wenn sie dieß wünschen.

Die dießfalligen Erklärungen der Quartierträger wird man Mittwoch d. 27. d. M. Nachm. 2 Uhr auf dem Rathhaus entgegen nehmen.

Den 26. Juli 1859.

Stadtschultheißenamt.

Hertmannsweiler.

Der Bretterboden in hiesiger Kirche soll theilweise erneuert werden. Der Kosten-Voranschlag beträgt 35 fl. 12 fr. und es werden nun Schreinermeister, welche die Arbeit übernehmen wollen, zu einer Ab-

streichsverhandlung am Freitag den 5ten August Morgens 8 Uhr auf das hiesige Rathhaus eingeladen.

Im Namen des Stiftungsraths.
P. B. Leichmann
Schultheiß
Bernhard.

Waiblingen. Oberamtl. Erlaß betreffend die Umlage des Amtschadens pro 1859—60

An Amtschaden und Amtsvergleichungskosten sind nach dem Beschlusse der Amtsversammlung und der Genehmigung K. Kreis Regierung (Decret v. 12. d. M.) — 6200 fl. anzulegen, was in der Beilage ausgeführt ist.

Die Unterantheilung hat nun unverweilt Statt zu finden.

den 25. Juli 1859.

K. Oberamt
Wittich Akt.

Namen der Orte.	Staatssteuer aus allgemein steuerb. Cat.		Staatssteuer aus nur zu Corporations-Anlagen zc. Grund Cat. - GebäudeCat.				Gesammt- Staats- Steuer.		Amts- Schaden.	
1.) Stadt Waiblingen.	6402	39	30	45	19	53	6433	17	938	4
2.) Stadt Winnenden.	1910	31	153	11	4	3	5067	46	736	40
3.) Baach mit Pfeilhof	336	21					336	21	48	54
4.) Beinstein	1339	3	43	8			1682	11	244	32
5.) Birkmannweiler mit Burthardtshof und Leutenbach	764	57	70	40			835	37	121	29
6.) Bittensfeld	2196	23					2196	23	319	18
7.) Breuningsweiler	300	5	43	52			343	57	50	
8.) Breznacker mit a) Volkhardsmühle.	219	40					219	40	31	57
9.) Bürg. mit Schulerhof	305	29	60	54			366	23	53	16
10.) Buch	317	55	7	56			325	51	47	22
11.) Endersbach	2886	30	26	14			2612	44	379	48
12.) Großheppach	2656	32	23	32			2680	4	389	35
13.) Hanweiler.	199	37					199	37	29	1
14.) Hegnach.	800	20	24				824	20	119	50
15.) Herdmannweiler mit Degenhof	819	40	53	28			873	8	126	55
16.) Hochberg mit a) Kirchenhardtshof	964	55	181	15			1146	10	166	36
17.) Hochdorf	393	9	297	6	7	52	698	7	101	30
18.) Höfen mit Rui- zenmühle	279	40					279	40	40	10
19.) Hohenacker mit Zillhardtshof.	1249	44	4	1			1253	45	182	15
20.) Kleinheppach.	628	5	38	31			666	36	96	54
21.) Korb m. Steintein.	1913	33					1913	33	278	9
22.) Leutenbach	1633	57	24				1657	57	241	1
23.) Neckarrens	1293	42	12	13	1	54	1307	49	10	6
24.) Nellmersbach mit Theil von Degenhof	570	25					570	25	82	55
25.) Neustadt	1575	4	17	41			1592	45	231	32
26.) Nedarhardt	274	28					274	28	39	53
27.) Nischelbrunn	306	58	38	5			345	3	50	10
28.) Oypeloborn	600	26	1	8			601	34	87	27
29.) Reichenbach mit a) Lehnenberg Sredtshof	304	46					304	46	44	18
30.) Reimtsbürg mit a) Drackhof Kiesel- hof Kopschhof	553	52	76	9			630	11	91	36
31.) Saarlheim	2219	23	16	49			2233	9	325	11
32.) Steinach	343	29					347	25	49	56
33.) Strümpfelbach	1809	42					1809	42	263	11

41371 | 1244 | 48 | 34 | 16 | 42650 | 24 | 6200

Waiblingen. Die Obst Entwendungen kommen nach eingelaufener Anzeige in großer Zahl und zum großen Schaden der Bäume vor. Die Eltern werden daher erinnert, ihre Kinder und ledigen Leute nicht ohne Aufsicht und ohne Zweck in die Baum Güter laufen zu lassen.

Zugleich werden die Güter Besitzer aufgefordert das Feldschutz Personal, das in den nächsten Tagen angemessen vermehrt werden wird, dadurch zu unterstützen, daß sie Eingriffe in ihr Eigenthum dem Stadtschultheißen Amt unmittelbar zur Anzeige bringen.

den 26. Juli 1859.

Stadtschultheißen Amt.